

99143052000000

# Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt (Bescheid) einlegen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1552/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99143052000000
Leistungsbezeichnung I	Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt (Bescheid) einlegen
Leistungsbezeichnung II	Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt (Bescheid) einlegen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 68 - 73 Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen - Vorverfahren</li> </ul> <p>Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 15 - 18 Vorverfahren</li> </ul> <p>Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3a Elektronische Kommunikation</li> <li>• § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung</li> <li>• §§ 79, 80 Rechtsbehelfsverfahren</li> </ul> <p>Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 9a Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale; Schriftformersatz</li> </ul> <p>Gebührenverordnung Innenministerium (GebVO IM)</p>
Teaser	<p>Sind Sie mit einem Verwaltungsakt (Bescheid) einer Behörde inhaltlich und im Ergebnis nicht einverstanden, können Sie gegen diesen in der Regel Widerspruch einlegen.</p>
Volltext	<p>Sind Sie mit einem Verwaltungsakt (Bescheid) einer Behörde inhaltlich und im Ergebnis nicht einverstanden, können Sie gegen diesen in der Regel Widerspruch einlegen.</p> <p>Das Widerspruchsverfahren soll helfen, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Hinweis: Gegen einen Verwaltungsakt können Sie grundsätzlich erst dann vor Gericht klagen, wenn Sie einen Widerspruchsbescheid erhalten haben, mit dem Ihr Widerspruch zurückgewiesen wurde. Ausnahmen: Entbehrlichkeit des Widerspruchsverfahrens, unangemessen lange Dauer des Widerspruchsverfahrens

Gegen Verwaltungsakte der Regierungspräsidien und Ministerien ist in der Regel nicht der Widerspruch, sondern direkt die Klage bei Gericht statthaft. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt.

## Erforderliche Unterlagen

keine

## Voraussetzungen

Der Widerspruch ist grundsätzlich

- innerhalb eines Monats
- schriftlich, in elektronischer Form (als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur, aus einem besonderen elektronischen Postfach oder über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular) oder zur Niederschrift
- bei der Ausgangsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder bei der Widerspruchsbehörde

zu erheben.

Darüber hinaus sollte Ihr Widerspruchsschreiben die folgenden Angaben enthalten:

- Ihren Namen
- Ihre Adresse
- Ihre Telefonnummer
- Datum des Widerspruchs
- Adresse der Behörde, an die sich der Widerspruch richtet
- Datum und Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Bescheids, gegen den Sie Widerspruch einlegen
- Erklärung, dass Sie Widerspruch einlegen
- Begründung, weshalb Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind: Sie können auch Sachverhalte angeben, die bisher übersehen wurden oder der Behörde noch nicht bekannt sind.

## Modul

## Sachverhalt

- Ihre Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur

## Kosten

- Bleibt es im Ergebnis bei der Entscheidung der Ausgangsbehörde: typischerweise zwischen EUR 20,00 und EUR 5.000, je nach Verwaltungsaufwand, Bedeutung des Gegenstandes, den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen sowie Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. In welchem Rahmen die Kosten genau liegen, hängt von Ihrem Einzelfall ab. Maßgeblich ist die jeweils anwendbare Gebührenverordnung.
- Änderung zu Ihren Gunsten: Sie bekommen die Aufwendungen erstattet, die notwendig waren, um Ihr Recht zu verteidigen. Das können zum Beispiel Telefon- oder Portokosten sein.
- Lassen Sie sich durch einen Rechtsanwalt beraten oder vertreten, bedenken Sie, dass Ihnen dadurch ebenfalls Kosten entstehen. Anwaltskosten werden, auch wenn der Widerspruch erfolgreich war, nur dann erstattet, wenn es notwendig war, einen Rechtsanwalt zu beteiligen. Darüber entscheidet auf Antrag die Behörde, die auch über die Kosten des Widerspruchsverfahrens entscheidet.

## Verfahrensablauf

Sie können Ihren Widerspruch schriftlich, mit eigenhändig unterschriebenem Schreiben, einlegen oder ihn direkt bei der Ausgangsbehörde zur Niederschrift mündlich vortragen. Außerdem können Sie Ihren Widerspruch auch in elektronischer Form erheben. Dies gilt aber nur, wenn die Ausgangsbehörde dafür einen Zugang eröffnet. Außerdem müssen Sie bei der Einlegung des Widerspruchs die speziellen Vorschriften über die elektronische Kommunikation mit Behörden beachten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Die Ausgangsbehörde überprüft aufgrund Ihres Widerspruchs noch einmal ihre Entscheidung. Sie kann aufgrund der neuen Prüfung oder der neu bekannt gewordenen Sachverhalte Ihre Einwände für berechtigt halten. In diesem Fall wird sie den Bescheid aufheben oder den Bescheid zu Ihren Gunsten abändern. Außerdem wird sie eine Kostenentscheidung treffen. Hält die Ausgangsbehörde Ihre Einwände für unberechtigt, wird sie den Bescheid unverändert

## Modul

## Sachverhalt

lassen.

Ändert die Behörde den Bescheid nicht, legt sie den Widerspruch der zuständigen Widerspruchsbehörde vor. Widerspruchsbehörde ist in der Regel die Behörde, die der Ausgangsbehörde fachlich übergeordnet ist. Es gibt Ausnahmen, in denen die Behörde, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, auch über den Widerspruch entscheidet. Dies ist beispielsweise in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Fall oder wenn die nächsthöhere Behörde ein Ministerium ist.

Von der Widerspruchsbehörde erhalten Sie dann den Widerspruchsbescheid. Mit diesem entscheidet die Widerspruchsbehörde über Ihr Anliegen und auch darüber, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt. Der Widerspruchsbescheid enthält eine ausführliche Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Er wird Ihnen förmlich zugestellt.

## Bearbeitungsdauer

abhängig vom Einzelfall

## Frist

In der Regel müssen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids Widerspruch einlegen. Die genaue Frist finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung. Fehlt bei Ihrem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese unvollständig beziehungsweise unrichtig, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Achtung: Achten Sie darauf, dass Ihr Widerspruch fristgerecht bei der Behörde eingeht und Sie dieses auch belegen können. Wenn Sie Ihren Widerspruch mit der Post schicken, sollte dies per Einschreiben erfolgen. Falls Sie Ihr Widerspruchsschreiben persönlich bei der Behörde abgeben, lassen Sie sich den Empfang bestätigen. Bei einem zur Niederschrift der Behörde eingelegten Widerspruch lassen Sie sich eine Kopie der Niederschrift geben.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

keine

### Rechtsbehelf

Klage gegen ablehnenden Widerspruchsbescheid

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Kurztext

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---